

(Schuladresse)

Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 10. Schuljahr gemäß § 32 Abs.2a letzter Satz SCHUG (bei der zuständigen Sprengelschule einzureichen)

Ich ersuche um Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter für ein freiwilliges 10. Schuljahr als *

ordentliche/r Schüler/in

außerordentliche/r Schüler/in

*zutreffendes bitte ankreuzen

I. Daten des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

zuletzt besuchte Schule (Schulbesuchsbestätigung ist beizulegen)

Adresse (Postleitzahl und Straße/Hausnr.)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Adresse (Postleitzahl, Straße und Hausnr.)

Tel. Nr. bzw. Handy-Nr. und/oder E-Mail- Adresse

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs.2a SCHUG:

III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin/
Unterschrift des Bürgermeisters

IV. Stellungnahme des Landesschulrates für Salzburg als zuständige Schulbehörde

Bewilligung wird erteilt

Bewilligung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift der Pflichtschulinspektorin/
des Pflichtschulinspektors

Rechtliche Grundlage:

§ 32 Abs.2 a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF lautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr (§ 18 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Hauptschule, die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, eine der genannten Schulen ein weiteres Jahr als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler zu besuchen (neu ab 01.09.2017)**